



Privat-Spitem Ahaa Care

Leistungsübersicht und Preise
gültig ab 09.03.2016

1. BERATUNG UND BEDARFSABKLÄRUNGEN

Die Privat-Spitem ahaa care (nachfolgend Leistungserbringer genannt) verfügt über eine Lizenz gültig bis 31.12.2026 der Gesundheitsdirektion Zürich. Alle Informationen sind ebenfalls unter <https://villaamberg.ch/spitem> abrufbar.

Der Leistungserbringer berät den Klienten vorgängig nach bestem Wissen über die Leistungsübernahme der Krankenkassen. Allenfalls sind Vorabklärungen durch den Klienten zu tätigen (z.B. Ergänzungs- und/oder Zusatzleistungen).

Bedarfsabklärungen werden ausschliesslich durch Fachkräfte durchgeführt und mit entsprechendem Stundenansatz verrechnet.

Pflegebedarf wird meist über über 2 Wege initiiert:

- Durch den Klienten selbst, via Hausarzt oder medizinischen Spezialisten
- In Akut- oder Übergangspflege (nach einem Spitalaufenthalt) ist der spitaleigene Sozialdienst für eine Spitem-Abklärung in Absprache mit dem Klienten verantwortlich

Der Prozess umfasst 3 Schritte:

1. Ärztliche Verordnung
2. Bedarfsabklärung mit dem Spitem-Standardprogramm interRAI
3. Pflegeplan erstellen und mit Krankenkassen koordinieren

2. SPITEM-LEISTUNGEN

2.1 KOSTENTRÄGER

Krankenkassen anerkannte Spitem-Leistungen (nach Krankenpflege-Leistungsverordnung, kurz KLV) bedarf einer vorgängigen Kostengutsprache durch die Krankenkasse. Diese basiert auf der ärztlichen Verordnung und dem Pflegeplan des Leistungserbringers.



2.2 TARIFE UND KUNDENKONDITIONEN

Die **KLV-pflichtigen** Leistungen werden direkt durch den Leistungserbringer monatlich der Krankenkasse des Klienten (im Tier Garant System) sowie dem Restfinanzierer (Gemeinde) in Rechnung gestellt.

Die individuellen Pflegekosten werden nach dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung geregelt und richten sich nach den üblichen Spitex-Tarifen.

<https://qd.zh.ch/langzeit>

KLV-pflichtige Leistungen	Einheit	Preis pro Einheit
Beratung und Bedarfsabklärung	Pro Stunde	CHF 79.80
Behandlungspflege	Pro Stunde	CHF 65.40
Grundpflege	Pro Stunde	CHF 54.60
Obligatorische Klientenbeteiligung Pflege	Pauschale, pro Tag	CHF 7.65

Die Behandlungspflege wird ausschliesslich von einer Pflege-Fachkraft ausgeführt.

Einheiten (pro Stunde) werden wie folgt verrechnet: erste 10 Minuten, danach in 5 Minuten, die angebrochene Einheit wird ganz verrechnet.

Die Pflegekosten sind von der Mehrwertsteuer befreit.

3. NICHT-KLV-PFLICHTIGE LEISTUNGEN

3.1 ÄRZTLICHE VERORDNUNG ÜBERSTIEGENDE PFLEGELEISTUNGEN



Wünscht der Klient umfassendere Pflege, muss der Klient für diese selbst aufkommen.

3.2 BEGLEITSERVICE

Der Leistungserbringer bietet persönliche Begleitung zu externen Dienstleistenden (Hausärzte, Spital, Therapeuten, Coiffure, Beauty-Behandlungen), für Ausflüge wie Ausstellungs-, Kino- oder Konzertbesuche oder Reisen.

3.3 HAUSHALTUNG

Der Leistungserbringer bietet hauswirtschaftliche Leistungen wie Wohnungsreinigung, Wäscheservice, Botengänge, Kochen oder Mahlzeitendienst und ähnliches.

3.4 BÜRO

Der Leistungserbringer unterstützt den Klienten in der persönlichen Administration oder in der Organisation von eigenen Anlässen (wie Geburtstagsfeste u.ä.).

3.5 PREISE UND KONDITIONEN

Die Kosten für **Nicht-KLV-pflichtige Leistungen** sowie die **obligatorische Klientenbeteiligungs-Pauschale** hat der Klient vollständig selbst zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Krankenversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (kurz KVG) oder durch die Gemeinde ist grundsätzlich nicht gegeben. Diese Kosten werden dem Klienten vom Leistungserbringer monatlich in Rechnung gestellt; mit 10 Tagen Zahlungsfrist.

In jedem Fall ist der Klient Auftraggeber und haftet gegenüber dem Leistungserbringer oder einem dritten Dienstleister für die Bezahlung der in Rechnung gestellten Leistungen. Dies gilt ebenfalls für bereits erbrachte Leistungen, welche von der Krankenkasse des Klienten nachträglich abgelehnt wurden.

Der Leistungserbringer hat dem Klienten vor der Vereinbarung und Erbringung solcher Leistungen ausdrücklich auf diesen Punkt hinzuweisen.

3.6 PREISANPASSUNGEN

Der Leistungserbringer behält sich jederzeit das Recht vor, die Preise für die vorerwähnten Dienstleistungen anzupassen. Die Preisanpassung wird innert 30 Tagen nach Mitteilung an den



Klienten auf den ersten Tag des Folgemonats wirksam. Will der Klient ab diesem Zeitpunkt von den vorerwähnten Dienstleistungen keinen Gebrauch mehr machen, hat er dies dem Leistungserbringer ausdrücklich schriftlich und mindestens 7 Tage vor dem wirksamen Folgemonat mitzuteilen.

3.7 MEHRWERTSTEUER-PFLICHTIGE LEISTUNGEN

In nachfolgender Preisliste werden alle MWST-pflichtigen Leistungen markiert mit einem Stern * und dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz ausgewiesen

Nicht-KLV-pflichtige Leistungen	Einheit	Preis pro Einheit
Wegzeit Personal	Pro Einsatz, Pauschale (entspricht 15 Minuten Arbeitszeit)	CHF 13.75 Pflege-Hilfskraft CHF 18.75 Pflege-Fachkraft
Wegzeit Fahrzeug	Pro Einsatz, pro Kilometer	CHF 1.20
Behandlungspflege	Pro Stunde	CHF 75 Pflege-Fachkraft
Grundpflege	Pro Stunde	CHF 55 Pflege-Hilfskraft CHF 75 Pflege-Fachkraft
Zuschlag Abendstunden	Pro Stunde, von 20-22 Uhr	CHF 9
Zuschlag Nachtwache	Pro Stunde, von 22-07 Uhr	CHF 9
Zuschlag Wochenende und Feiertage	Pro Stunde, Samstag und/oder Sonntag, National-, Kantonal- und Kommunalfeiertage	CHF 9



Präsenz Nachtwache	Pro Stunde	CHF 55 Pflege-Hilfskraft CHF 75 Pflege-Fachkraft
Begleitservice Personal	Pro Stunde, aufgerundet auf volle 15 Minuten Spezialisten auf Anfrage	CHF 55 Pflege-Hilfskraft CHF 75 Pflege-Fachkraft
Begleitservice Fahrzeug	Pro Kilometer	CHF 1.20 plus Begleitservice
Haushaltung	Pro Stunde, aufgerundet auf volle 15 Minuten	CHF 45 Haushaltungs-Hilfskraft CHF 60 Haushaltungs-Fachkraft
Büro	Pro Stunde, aufgerundet auf volle 15 Minuten Spezialisten auf Anfrage	CHF 55 Büro-Hilfskraft CHF 75 Büro-Fachkraft

Ich habe die Leistungsübersicht und Preisliste der Spitex ahaa care erhalten:

.....
Ort, Datum

.....
Vorname Nachname

.....
Unterschrift